

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und der Katjes Fassin GmbH & Co. KG die Kosten des Widerspruchsverfahrens, des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SOCCER GUMS“ für Waren der Klasse 30 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung N° 8 629 446

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Katjes Fassin GmbH & Co. KG

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Wortmarke „SOCCER STAR“ für Waren der Klasse 30

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1 der Verordnung N° 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung N° 207/2009

Beschluss des Gerichts vom 5. Juni 2012 — Iberdrola/Kommission

(Rechtssache T-431/11) ⁽¹⁾

(2012/C 217/61)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 24.9.2011.